



### Überweisungstermine 2009

Monat	Abbuchung vom Konto der KZVB	Wochentag	Arbeitstage bis Monatsende
Januar	26.01.2009	Montag	4
Februar	23.02.2009	Montag	4
März	25.03.2009	Mittwoch	4
April	27.04.2009	Montag	3
Mai	25.05.2009	Montag	4
Juni	25.06.2009	Donnerstag	3
Juli	27.07.2009	Montag	4
August	25.08.2009	Dienstag	4
September	25.09.2009	Freitag	3
Oktober	26.10.2009	Montag	4
November	25.11.2009	Mittwoch	3
Dezember	22.12.2009	Dienstag	6



## Aenderung der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 22.11.2008 auf Grund von Art. 35 Abs. 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.11.2008, Aktenzeichen 32a-G8507.31-2008/3-8, genehmigt wurde:

### Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte vom 22. Januar 1985 (BZB Heft 2/1985, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2007 (BZB Heft 3/2008, S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt bescheinigt und auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Weiterbildungen,

auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte, unmittelbar nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils in der gültigen Fassung, anerkannt wird, erhält auf Antrag die entsprechende fachzahnärztliche Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

Hinsichtlich der Liste der Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise des Fachzahnarztes wird auf Anhang V. Ziff. 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie auf Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verwiesen.

(2) Staatsangehörigen im Sinne von Abs. 1 Satz 1, die einen Ausbildungsnachweis über eine fachzahnärztliche Weiterbildung besitzen, der nicht nach Abs. 1 unmittelbar anerkannt wird, wird die entsprechende in dieser Weiterbildungsordnung festgelegte Anerkennung unter den

Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe b) und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt; der Antragsteller hat eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der nach dieser Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt seiner Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den diese Weiterbildungsordnung für die entsprechende Weiterbildung vorsieht.

Ein wesentlicher Unterschied des Inhalts der Weiterbildung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Fachzahnarzt ist, die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber den Erfordernissen dieser Weiterbildungsordnung aufweist.

Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 ausgleichen.

Bei der Anwendung von Satz 1 Halbsatz 2 gelten die §§ 10 bis 15 unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechend. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 teilweise ausgleichen können.

- (3) In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 bestätigt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Bayerische Landeszahnärztekammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung in den Fällen nach Abs. 1 spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, in den Fällen nach Abs. 2 spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- (4) Die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten

Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a

#### **Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der Vertragsstaaten (Weiterbildung in Drittstaaten); Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten**

- (1) Besitzt ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglied- oder Vertragsstaaten), einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis, der bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für die Ausübung fachzahnärztlicher Tätigkeit anerkannt wurde, finden für das Anerkennungsverfahren nach dieser Weiterbildungsordnung die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 bis 5, Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung, sofern der Antragsteller die von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG geforderte und vom anderen Anerkennungsstaat bescheinigte Berufserfahrung besitzt und die Voraussetzungen nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.
- (2) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie der betreffenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in dem angestrebten Fachgebiet in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde.
- (3) Hat ein Zahnarzt, der nicht Angehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaats ist, eine Weiterbildung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistet, gilt Abs. 2 entsprechend.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf die amtliche Bekanntmachung im Bayerischen Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



## Änderung der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 22.11.2008 auf Grund von Art. 35 Abs. 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.11.2008, Aktenzeichen 32a-G8507.31-2008/3-8, genehmigt wurde:

### Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte vom 22. Januar 1985 (BZB Heft 2/1985, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2007 (BZB Heft 3/2008, S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann sich hierzu eines Fachausschusses bedienen, der vom Vorstand zu berufen ist und aus drei Mitgliedern der jeweiligen Fachzahnarztgruppe (Kieferorthopädie oder Oralchirurgie) besteht.“

2. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „einlegen“ ein Komma eingefügt, danach werden die

Wörter „sofern nicht unmittelbar Klage erhoben wird“ angefügt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf die amtliche Bekanntmachung im Bayerischen Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



## Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 22.11.2008 auf Grund von Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. S. 132), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 25.11.2008, Aktenzeichen 32a-G8507.34-2008/1-2, genehmigt wurde:

### Artikel 1

Die Beitragsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 03. Dezember 1996 (BZB, Heft 2/1997, S. 77), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2004 (BZB, Heft 12/2004, S. 75) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge)“ werden die Euro-Angaben der einzelnen Beitragsgruppen wie folgt geändert:

1. In Beitragsgruppe 1 a) wird die Angabe „532,00“ durch die Angabe „600,00“ ersetzt.
2. In Beitragsgruppe 2 a) wird die Angabe „280,00“ durch die Angabe „600,00“ ersetzt.
3. In Beitragsgruppe 2 b) wird die Angabe „240,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
4. In Beitragsgruppe 3 a) wird die Angabe „532,00“ durch die Angabe „600,00“ ersetzt.

5. In Beitragsgruppe 3 b) wird die Angabe „532,00“ durch die Angabe „600,00“ ersetzt.
6. In Beitragsgruppe 3 c) wird die Angabe „240,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
7. In Beitragsgruppe 3 d) wird die Angabe „240,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
8. In Beitragsgruppe 5 wird die Angabe „76,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 25.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer